



Antrag für Statutenänderung (Teilrevision), zweite Lesung

Zusätzlicher Artikel

Art. 13 Athlet*innenkommission

*Eine Athlet*innenkommission, welche ein direktes Antragsrecht bis auf Stufe ZV hat, setzt sich aus Vertreter*innen aus den beim STV durch Swiss Olympic eingestuften Sportarten zusammen. Sie ist unabhängig.*

Auf eine ausgewogene Vertretung der Regionen und Geschlechter soll bei der Zusammensetzung geachtet werden.

*Der Ablauf der Wahl, Aufgaben, Kompetenzen und Organisation der Athlet*innenkommission, insbesondere auch deren Zusammensetzung bzw. die Anzahl der Vertreter*innen aus den verschiedenen Sportarten, sind im Reglement Athlet*innenkommission, welches vom ZV genehmigt wird, festgelegt.*